

SOH

Gewinnverteilung in der BAG in Sonderfällen (Krankheit, Schwangerschaft, Nebentätigkeit usw.)

Dr. Stefan Bäune
Fachanwalt für Medizinrecht
Schmidt, von der Osten & Huber
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft mbB



1

SOH

I. Grundmodelle der Gewinnverteilung

1. Gewinnanteile nach Köpfen
2. Gewinnanteile nach Gesellschaftsanteilen
3. Gewinnanteile nach Umsätzen (ggfs. mit Kostenzuordnung) (cave: Definition Umsatzzuordnung)
4. Profitcenter-Betrachtung
5. Mischmodelle
 - a) tätigkeitsbezogener Gewinnvorab, Restgewinn nach Gesellschaftsanteilen oder Umsätzen
 - b) Bildung von zwei Gewinntöpfen, wobei Topf 1 nach Gesellschaftsanteilen und Topf 2 nach Arbeitszeit oder Umsätzen verteilt wird

SOH | 28.11.2025

2

2

II. Gewinnverteilung bei Krankheit

1. Vergesellschaftung des Krankheitsrisikos

- für eine bestimmte Anzahl an Tagen erfolgt eine unentgeltliche Vertretung durch die anderen Gesellschafter (jahresbezogen oder krankheitsbezogen; denkbar auch krankheitsbezogen mit einer Deckelung im Kalenderjahr)
- Umfang der Vertretungspflicht ist festzulegen (Vertretung nur innerhalb der Sprechzeiten des Vertreters oder Übernahme zusätzlicher Sprechzeiten)

II. Gewinnverteilung bei Krankheit

2. Vertretung durch externen Praxisvertreter nach Ablauf des innergesellschaftlichen Vertretungszeitraumes

- Kostenübernahme durch den Erkrankten

3. Reduzierung Gewinnanteil nach Ablauf des innergesellschaftlichen Vertretungszeitraumes

- Häufig anzutreffende Regelung:
„Ist ein Gesellschafter mehr als X Arbeitstage im Kalenderjahr arbeitsunfähig erkrankt, hat er für diese Tage keinen Gewinnanspruch.“

II. Gewinnverteilung bei Krankheit

4. Ermittlung des Reduzierungsbetrages

- Fester EUR-Betrag je Fehltag (cave: ein Teil des Ausgleichsbetrages hätte dem anwesenden Gesellschafter ohnehin zugestanden)
- Ermittlung des durchschnittlichen Gewinnbetrages je Praxistag (Problem: Begünstigung des Erkrankten, da an dessen Fehltagen durchschnittlich weniger Umsatz erzielt worden sein dürfte)
- Reduzierung nur eines tätigkeitsbezogenen Gewinnvorabs bzw. eines etwaigen Gewinntopfes Arbeitszeit (Angemessenheit dürfte von Krankheitsdauer und Betrag des Restgewinns abhängen)
- Umsatzorientierte Gewinnverteilung (ggf. kein Regelungsbedarf)

5. Absicherung auf Gewinnanteil „Null“?

SOH | 28.11.2025

5

5

III. Gewinnverteilung bei Schwangerschaft

1. Grundkonflikt: unterschiedliche „Risikoverteilung“
2. Regelungsbedarf „Ausfallzeit“
3. Gewinnregelung
 - a) bei kurzer „Ausfallzeit“ ➡ analog Krankheitsregelung
 - b) bei längerer „Ausfallzeit“
 - Häufig kein Gewinnanteil für „Ausfallzeit“ (Abgrenzung zur Gewinnermittlung definieren!)
 - Ggf. geringfügiger Gewinnanteil wegen der Gesellschafterstellung (insbesondere bei kapitalintensiven Fachgebieten)
 - Ggf. unveränderter Gewinnanteil für einen nach Gesellschaftsanteilen zu verteilenden Gewinn (insbesondere bei der Beschäftigung einer Vielzahl von angestellten Ärzten)

SOH | 28.11.2025

6

6

IV. Reduzierung der Arbeitszeiten

1. Grundlage der Reduzierung – unterschiedlicher vertraglicher Regelungsbedarf

- Gesellschafterbeschluss
- Änderung Gesellschaftsvertrag
- Einseitiges Reduzierungsrecht (z.B. ab einem bestimmten Lebensalter) → BAG-Vertrag muss die Auswirkungen der Arbeitszeitreduzierung regeln

2. Gewinnverteilungsmodell

- a) arbeitsbezogener Teil des Gewinnanspruchs (z.B. Gewinnvorab) wird anteilig reduziert
– Problem: Ist das bei einem hohen Restgewinn noch angemessen?
- b) ggf. Notwendigkeit zur Änderung der Gewinnverteilungsregelung (z.B. bei Gewinnverteilung nach Gesellschaftsanteilen)
- c) Änderungsbedarf bei umsatzbezogener Verteilung? (Stichwort: feste Kostenlücke)

V. Tätigkeiten außerhalb der BAG

1. Klassische Nebentätigkeit

- z.B. Vorträge, Veröffentlichungen, Notarztstätigkeit
- Einkommen des jeweiligen Arztes (regelmäßig auch Abrechnung im eigenen Namen)
- Ggf. Kostenerstattung bei Ressourcennutzung

2. Tätigkeiten im Gesamtzusammenhang mit BAG

- z.B. Angestelltentätigkeit für ein Krankenhaus, Teilnahme an einer belegärztlichen Ziel-BAG
- Gestaltungsmöglichkeiten:
 - Eigene Einnahmen des jeweiligen Arztes, dann aber auch nachteilige Berücksichtigung in der BAG wegen der Arbeitszeitreduzierung
 - „Schattenrechnung“ → Einnahmen werden im Innenverhältnis so behandelt, als seien es Einnahmen der BAG (= fiktive Entnahme)

VI. Unterschiedliche ärztliche Tätigkeiten der Gesellschafter

1. Ausgangslage

- Unterschiedliche Fachgebiete
- Unterschiedliche Tätigkeitsschwerpunkte (z.B. operative und konservative Ausrichtung innerhalb eines Fachgebietes oder Subspezialitäten wie Gynäkologie und Pränatalmedizin)

2. Modelle

3. Zuweisung gegen Entgelt

VII. „Gemischte“ BAG zwischen Vertragsarzt und Privatarzt

1. Zulässigkeit

- Gesellschaftszweck

2. Gewinnverteilung aus einem Topf?

- Beteiligung eines Dritten?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Stefan Bäune**

Fachanwalt für Medizinrecht

Schmidt, von der Osten & Huber Partnerschaft mbB

Rüttenscheider Str. 26, 45128 Essen

0201 / 7200257

baeune@soh.de